

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil aller Lieferungen, Leistungen und Bestellungen der ROC Allgäu GmbH, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Anderslautende Geschäftsbedingungen von Kunden oder Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von der ROC Allgäu GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ROC Allgäu GmbH. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der ROC Allgäu GmbH, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im letzten Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens. Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Werden diese verletzt, so haftet die ROC Allgäu GmbH höchstens bis zur Höhe des Preises der Ware oder Dienstleistung. Von der Haftung ausgeschlossen sind Forderungen auf entgangenen Gewinn.

Bei Lieferungen der ROC Allgäu GmbH gilt stets die innerdeutsche Währung Euro. Andere Fremdwährungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Bestellungen aus Gebieten mit Fremdwährung außerhalb des Euro-Raumes, gilt der US Dollar als Währung, mit der die Bestellung abgerechnet wird. In den Fällen, in denen eine Fremdwährung als Verrechnung vereinbart wird, ist die Grundlage des Umrechnungskurses der amtliche Briefkurs des Frankfurter Fixings am Tag der Rechnungsstellung.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der ROC Allgäu GmbH. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der ROC Allgäu GmbH.

Soweit Ansprüche von der ROC Allgäu GmbH nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der ROC Allgäu GmbH vereinbart.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt. Soweit nicht anders vereinbart ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern oder ausländischen Lieferanten deutsches Recht anwendbar.

### I Lieferungen und Leistungen durch die ROC Allgäu GmbH

Die Angebote der ROC Allgäu GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Auftragsankündigungen, mündlich erteilte Absprachen und Aufträge kommen erst mit deren schriftlichen Bestätigung durch die ROC Allgäu GmbH zustande, spätestens jedoch durch die Auftragsbestätigung und / oder der Annahme der Lieferung bzw. Dienstleistung durch den Kunden.

Erteilt eine Agentur für einen Dritten einen Auftrag an die ROC Allgäu GmbH, so ist diese Agentur Vertragspartner der ROC Allgäu GmbH und hat alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. Dieses Rechtsverhältnis kann nur durch eine schriftliche Erklärung von der Agentur auf den Werbungstreibenden übertragen werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Werbungstreibenden.

Agenturen und sonstige Dienstleister sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an das Angebot der ROC Allgäu GmbH zu halten.

Die ROC Allgäu GmbH ist berechtigt, Aufträge abzulehnen oder von Verträgen zurückzutreten, wenn durch objektive Tatbestände die Bonität des Auftraggebers in Frage gestellt werden kann.

Sind für solche Aufträge Leistungen bereits erbracht worden, so werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. An die ROC Allgäu GmbH erteilte Aufträge sind im Zweifel innerhalb eines halben Jahres nach Vertragsschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Waren

oder Dienstleistungen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines halben Jahres seit Erscheinen der ersten Ware und / oder Dienstleistung abzuwickeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm bestellten Waren und /oder Dienstleistungen abzunehmen. Für den Fall, dass einzelne bestellte Waren und /oder Dienstleistungen nicht abgenommen werden, ist die ROC Allgäu GmbH berechtigt diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Rechnung zu stellen. Mit Annahme dieser Leistung ist die ROC Allgäu GmbH von jeglichen Ansprüchen befreit.

Der Versand erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder stellvertretend für dessen Empfänger. Für Mängel durch Transportschäden besteht keine Haftung. Mehr- oder Minderlieferungen bei Warenleistungen, können bis zu 10 % von einer vereinbarten Stückzahl abweichen und nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Bei ungenügender Wiedergabequalität der Ware und / oder Dienstleistung hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzleistung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Ware und / oder Dienstleistung beeinträchtigt worden ist. Lässt die ROC Allgäu GmbH eine ihr hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ware und / oder Dienstleistung erneut von ungenügender Wiedergabequalität, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung. Sind etwaige Mängel bei der Ware und / oder Dienstleistung nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Eine eventuelle Rügefrist beginnt mit der Entdeckung des verdeckten Mangels. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge, so gilt der Einsatz der Ware und / oder Dienstleistung als genehmigt.

Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb der ROC Allgäu GmbH als auch in fremden Betrieben, derer sich die ROC Allgäu GmbH zur Erfüllung ihrer Lieferverbindlichkeit bedient – hat die ROC Allgäu GmbH Anspruch auf volle Bezahlung, wenn das vereinbarte Projekt zu 80% der vereinbarten Menge ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Mengen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, wie sich der Gesamtbetrag zur Gesamtmenge verhält.

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die ROC Allgäu GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. In diesen Fällen ist die ROC Allgäu GmbH berechtigt, den Auftrag an den Auftraggeber zurückzugeben und die bis zum Termin der Unmöglichkeit der Erfüllung angefallenen Kosten, dem Auftraggeber zu berechnen. Umstände sind von der ROC Allgäu GmbH insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn sie auf Gesetzeseinführungen oder -änderungen, Einführungen oder Änderungen von behördlichen Bestimmungen oder vergleichbaren nachträglichen Einführungen oder Änderungen von Vorschriften beruhen.

Die ROC Allgäu GmbH ist berechtigt, Werbung für Arznei- und Heilmittel von einer schriftlichen Zusicherung des Auftraggebers über die rechtliche Zulässigkeit der Werbung abhängig zu machen und / oder die Datei auf Kosten des Auftraggebers von einer sachverständigen Stelle auf rechtliche Zulässigkeit prüfen zu lassen.

Farbverbindliche Druckvorlagen können nur in Form eines Andrucks geliefert werden. Die Kosten für notwendige Andrucke gehen zulasten des Auftraggebers. Verzichtet ein Auftraggeber auf einen Andruck, so kann er keine Ansprüche gegenüber der ROC Allgäu GmbH geltend machen, die aus einer mangelhaften Reproduktion der Farbe resultieren.

Bei Aufträgen mit längerer Laufzeit können in Ausnahmefällen zwischen Angebotsabgabe und Leistungserfüllung Preisänderungen eintreten (z.B. Rohstoffpreise, Transportkosten, Personalkosten bei lohnintensiven Arbeiten). Die Preisänderungen müssen dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor der Leistungserbringung mitgeteilt werden. Dem Auftraggeber steht dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn an diesem Auftrag noch keine Leistung von Seiten der ROC Allgäu GmbH erbracht worden ist und wenn die Preiserhöhung für den Auftraggeber eine unzumutbare Belastung darstellt. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

Eine Besonderheit in diesem Bezug stellt die Werbemöglichkeit auf der LUST AUF GUT Webseite dar. Eine Anzeige/ PR Bericht wird vom Kunden immer für die nächsten 12 Monate gebucht, gültig ab dem Datum der Veröffentlichung. (Dieses Anzeigen-Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn es nicht fristgerecht 4 Wochen vor Ablauf der 12 Monate, schriftlich gekündigt wird.)

Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn es sind andere Zahlungsbedingungen bei Auftragsbestätigung vereinbart worden. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Ist Zahlung nach einzelnen Produktionsstufen vereinbart (vgl. 13), kann die ROC Allgäu GmbH bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur

Zahlung zurückstellen. Weisen objektive Umstände oder begründete Zweifel auf die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hin, ist die ROC Allgäu GmbH berechtigt, den Auftrag fristlos an den Auftraggeber zurückzugeben und die bisher angefallenen Kosten zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags von 30 % in Rechnung zu stellen.

Ein Kündigungsrecht bei bereits erteilten Aufträgen an die ROC Allgäu GmbH ist ausgeschlossen. Aufträge können nur dann storniert werden, wenn objektiv nachvollziehbare außerordentliche Umstände eingetreten sind, keine Zulieferer mit Teilen der Leistungserbringung durch die ROC Allgäu GmbH beauftragt worden sind und die Ausnahmestornierung von der ROC Allgäu GmbH schriftlich bestätigt worden ist. In diesem Fall ist die ROC Allgäu GmbH berechtigt, alle bisherigen für diesen Auftrag anfallenden Kosten mit einem Bearbeitungszuschlag von 30 % an den Auftraggeber weiter zu berechnen. Diese Rechnung ist sofort rein netto fällig. Die ROC Allgäu GmbH kann auf den Produkten in geeigneter Weise auf die Firma hinweisen.

## **II Bestellungen von der ROC Allgäu GmbH**

Angebote haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtungen für die ROC Allgäu GmbH. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Alle für die Leistungserbringung anfallenden Fremdkosten Dritter sind vorab schriftlich zu kalkulieren und von der ROC Allgäu GmbH schriftlich zu genehmigen.

Der von der ROC Allgäu GmbH erteilte Auftrag muss innerhalb von acht Tagen vom Lieferanten bestätigt werden. Ansonsten hat die ROC Allgäu GmbH das Recht, vom erteilten Auftrag zurückzutreten. Der Lieferant verpflichtet sich, der ROC Allgäu GmbH Kundenschutz zu gewähren. Während der Angebotsphase ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, mit denen durch die ROC Allgäu GmbH erlangten Kenntnisse den ROC Allgäu-Kunden ohne Zustimmung der ROC Allgäu GmbH zu beraten und ein Direktgeschäft abzuschließen. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant auch über diesen Auftrag hinaus, Kundenschutz zu gewähren solange die ROC Allgäu GmbH mit dem Produkt und / oder Dienstleistung in Kundenkontakt steht. In diesem Falle ist die ROC Allgäu GmbH berechtigt, dem Lieferanten den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Die ROC Allgäu GmbH ist berechtigt, von bereits erteilten Bestellungen zurückzutreten, wenn durch objektive Tatbestände die vereinbarte Auftragserfüllung durch den Lieferanten in Frage gestellt worden ist. Sind für solche Aufträge bereits Leistungen seitens des Lieferanten erbracht worden, so werden diese nur insoweit von der ROC Allgäu GmbH vergütet, als diese bereits erbrachten Leistungen für die endgültige Erfüllung des Auftrags durch Dritte eingesetzt werden können.

An dem Ergebnis dieser Leistungserbringung durch Dritte hat der Lieferant keinerlei Rechte. Bestehen auf eine Leistungserbringung eines Lieferanten urheberrechtliche Nutzungsrechte, so tritt der Lieferant diese an die ROC Allgäu GmbH gemäß dem Auftragsumfang zeitlich und räumlich ab. Evtl. Ausnahmen oder Einschränkungen sind schriftlich vorzulegen und der ROC Allgäu GmbH schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant haftet, dass die Verwendung der von ihm erbrachten Leistung nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Soweit der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dienste und Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, wird er sich die ausschließlichen Verwendungsrechte übertragen lassen und für den Auftrag an die ROC Allgäu GmbH abtreten. Falls der Lieferant Urheberoder Nutzungsrechte anderer verletzt, wird die ROC Allgäu GmbH von allen Ansprüchen Dritter freigestellt. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Kosten, die der ROC Allgäu GmbH dadurch entstehen, dass der Lieferant die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit nicht ordnungsgemäß geprüft hat, trägt der Lieferant.

Der Lieferant verpflichtet sich, für die ROC Allgäu GmbH erarbeitete Entwürfe und deren Vorstufen nicht für andere Auftraggeber zu verwenden. Auch nicht in abgeänderter Form, sofern sich der Duktus dieser Varianten auf die Idee der ROC Allgäu GmbH bezieht.

Der Lieferant verzichtet auf die Benennung als Urheber in allen Leistungen und wird von ihm eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten, sofern die ROC Allgäu GmbH den Lieferanten dieser Pflicht nicht ausdrücklich schriftlich freistellt. Alle Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von die ROC Allgäu GmbH überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der ROC Allgäu GmbH angefertigten Entwürfe, Konzepte, Muster, Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von der ROC Allgäu GmbH erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen nur für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu benutzen, im übrigen geheim zu halten und Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der ROC Allgäu GmbH nicht zugänglich zu machen. Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der ROC Allgäu GmbH gestattet, auf die mit ihr oder für die ROC Allgäu Kunden bestehende Geschäftsverbindung Ware und / oder Dienstleistung des Lieferanten, die durch Druck oder durch andere Vervielfältigungsweise hergestellt werden, Bezug zu nehmen.

Grünenbach, 11. Oktober 2021, ROC Allgäu GmbH